

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Dr. Axel Troost, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Einstieg in gute öffentlich geförderte Beschäftigung beginnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Noch immer kämpft Deutschland mit einer hohen Langzeiterwerbslosigkeit. Ende 2012 gab es über eine Million Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos waren. Ihre Zahl hat gegenüber dem Vorjahr um lediglich 12 000 oder 1 Prozent abgenommen. Auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) kritisiert den ungewöhnlich hohen Anteil von Langzeiterwerbslosen in Deutschland. Zehn Jahre nach der Ankündigung der Agenda 2010 muss festgestellt werden: Es ist kaum gelungen, Langzeiterwerbslose nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vom Grundsatz des „Förderns und Forderns“ ist fast nur das Fordern übrig geblieben. Zumutbarkeitskriterien und Sanktionen wurden massiv verschärft. Hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die den Langzeiterwerbslosen neue berufliche Perspektiven eröffnen, wurden gestrichen. Stattdessen wurde auf eine schnelle Vermittlung in Arbeit um fast jeden Preis gesetzt.
2. Die Politik der derzeitigen Bundesregierung verschärft diese Entwicklung – zuletzt durch die Einsparungen in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung sowie durch die so genannte Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Etliche Angebote für Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wurden gestrichen und sind gegenwärtig weder quantitativ noch qualitativ ausreichend. Die Chancen von Langzeiterwerbslosen, einen existenzsichernden Arbeitsplatz zu besetzen, werden immer geringer.
3. Dies hängt nicht allein mit den geringen Qualifikationen zusammen. Es fehlen ausreichend Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt. Daran haben weder Fachkräftemangel noch Subventionierungen der Wirtschaft durch Lohnkostenzuschüsse etwas geändert. Darüber hinaus haben die Betroffenen mit sehr unterschiedlichen individuellen Problemen zu kämpfen, die lapidar als Vermittlungshemmnisse bezeichnet werden. Dies führt zu Diskriminierungen am Arbeitsmarkt von denen z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Erwerbslose, alleinerziehende Frauen und Männer und Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind.

Die Verfestigung der Langzeiterwerbslosigkeit bedeutet für die Betroffenen und ihre Familien eine Verschärfung ihrer sozialen Lage. Langzeiterwerbs-

lose haben in Deutschland unter allen Gruppen und im internationalen Vergleich die höchste Armutsrisikoquote. Ihre Möglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe sind massiv eingeschränkt. Altersarmut ist – besonders nach der kompletten Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende durch die schwarz-gelbe Bundesregierung – vorprogrammiert.

4. Um diese Entwicklung zu stoppen, ist ein Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik nötig. Statt kurzfristiger, oftmals sinnloser und ineffektiver Maßnahmen ist eine aktive und nachhaltige Beschäftigungspolitik nötig. Es ist ein Mythos, dass Langzeiterwerbslose, deren großer Teil in Hartz IV gefangen ist, nicht in der Lage seien, in regulären Jobs zu arbeiten. Erst kürzlich präsentierte die Bundesagentur für Arbeit Ergebnisse einer Arbeitgeberumfrage, wonach neu eingestellte, vormalige Hartz-IV-Empfänger mehrheitlich als pünktlich, teamfähig, flexibel, zuverlässig, motiviert und auch qualifiziert eingeschätzt werden. Es fehlt schlicht an Arbeitsplätzen. Um diesem immensen Problem zu begegnen, ist ein breites Bündel von Maßnahmen notwendig, das sowohl die Schaffung guter regulärer Arbeitsplätze in Wirtschaft und im öffentlichen Dienst umfasst als auch den Einstieg in gute öffentlich geförderte Beschäftigung.
5. Durch den öffentlich geförderten Beschäftigungssektor (ÖBS) können zusätzliche Arbeitsplätze entstehen, die Erwerbslosen eine berufliche Perspektive eröffnen. Gleichzeitig kann damit die Zivilgesellschaft gestärkt und gesellschaftlich sinnvolle Arbeit organisiert werden – wie es zum Beispiel in Berlin bei Stadtteilzentren, Vereinen, Initiativen und Netzwerken sozialer, kultureller, ökologischer und partizipativer Projekte erprobt wurde. Dieser Sektor braucht eine dauerhafte und zuverlässige Finanzierung.
6. Notwendig ist eine neue Qualität bei der öffentlich geförderten Beschäftigung. Die Entlohnung in der öffentlich geförderten Beschäftigung sollte auf tariflicher Basis erfolgen und darf einen Stundenlohn von 10 Euro nicht unterschreiten. Im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung sind nur existenzsichernde Arbeitsverhältnisse mit einem Arbeitnehmer-Bruttogehalt von mindestens 1 500 Euro pro Beschäftigten pro Monat zu finanzieren (entspricht einer 35-Stunden-Woche bei 10 Euro Stundenlohn). Der Abbau von regulären Arbeitsplätzen ist auszuschließen. Letzteres wird darüber gewährleistet, dass regionale Beiräte, in denen auch die Tarifparteien vertreten sind, entscheiden, ob die Arbeitsplätze zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.
7. Unter den gesellschaftlichen Akteuren wie Sozialverbänden und Gewerkschaften besteht weitgehend Übereinstimmung, öffentlich geförderte Beschäftigung grundsätzlich über einen sogenannten Aktiv-Passiv-Transfer zu finanzieren. Das bedeutet, dass es möglich werden muss, die Mittel, die bisher zur Finanzierung von Erwerbslosigkeit genutzt wurden, zu bündeln. Dazu zählen das Arbeitslosengeld II, die Kosten der Unterkunft sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge. Diese Gelder der so genannten passiven Arbeitsmarktpolitik müssen in Mittel für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen umgewandelt werden können. Diese derzeit bundesweit durchschnittlich monatlich ca. 800 Euro müssen mit weiteren Mitteln aus Titeln der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf 1 200 Euro ÖBS-Zuschuss pro Monat und ÖBS-Beschäftigten aufgestockt werden. Damit ist die Grundfinanzierung gegeben. Um existenzsichernde Arbeitsplätze zu schaffen, bedarf es jedoch weiterer Mittel. Länder und Kommunen, die von den neuen Arbeitsplätzen profitieren, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten genauso beteiligen wie gemeinnützige Unternehmen, die als Träger öffentlich geförderter Beschäftigung aktiv sind. Finanzierungen durch Mittel des Europäischen Sozialfonds müssen auf Landesebene möglich sein. Statt Arbeitslosigkeit kann so dauerhaft Arbeit finanziert werden.

8. Erfahrungen bei der Umsetzung eines funktionierenden öffentlich geförderter Beschäftigungssektors liegen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Berlin vor. Die wissenschaftlichen Evaluierungen sind bekannt und können bei der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen für dauerhaft öffentlich geförderte Beschäftigung sofort genutzt werden, sodass sich Pilotprojekte erübrigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Konzept, gesetzliche Grundlagen und einen langfristigen Finanzierungsplan für die Einführung eines dauerhaften öffentlich finanzierten Beschäftigungssektors vorzubereiten, damit dieser ab dem 1. Juli 2013 in allen Bundesländern aufgebaut werden kann.

- Beim ÖBS müssen die Arbeitsverhältnisse zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus müssen sie voll sozialversicherungspflichtig sein und entsprechend den geltenden Tarifverträgen entlohnt werden. Ein Stundenlohn von weniger als 10 Euro brutto ist für unzulässig zu erklären. Es darf durch den ÖBS zu keinen Arbeitsplatzreduzierungen kommen.
- Bei dem Konzept der Finanzierung sind die zuvor in den Nummern 6 und 7 dargestellten Anforderungen zugrunde zu legen.
- Die wissenschaftliche Evaluierung der bis zum Jahr 2014 erreichten Ergebnisse und Erfahrungen dauerhaft öffentlich finanzierter Beschäftigung mit Schlussfolgerungen ist für die kommenden Jahre in Auftrag zu geben.

Darüber hinaus sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sich am konkreten Einzelfall der Erwerbslosen sowie an den regionalen Gegebenheiten orientieren. Die Eingliederung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
- Die Organisation öffentlich geförderter Beschäftigung erfolgt in Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den örtlichen Arbeitsmarktakteuren. Dazu werden regionale Beiräte für öffentlich geförderte Beschäftigung gebildet, in denen auch die zuständigen Gewerkschaften, Erwerbsloseninitiativen, Behindertenbeauftragten sowie Verbände und Kammern der Unternehmen mitwirken. Die regionalen Beiräte entscheiden mit über Größenordnung und Einsatzfelder der öffentlich geförderten Beschäftigung. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die regionalen Beiräte, in denen ihre Vertreter mitarbeiten, durch die Analyse und Verallgemeinerung von Erfahrungen und Beispielen. Zur Organisation öffentlich geförderter Beschäftigung sind klare und eindeutige gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, die die Erfahrungen bei der Herstellung von Öffentlichkeit, Transparenz und demokratischer Mitwirkung bei Organisation, Koordinierung sowie Kontrolle in bisher durchgeführten Modellprojekten zu öffentlich geförderter Beschäftigung berücksichtigen. Um eine funktionierende Arbeit der regionalen Beiräte zu gewährleisten, ist eine ausreichende Finanzierung ihrer Arbeit sicherzustellen.
- Die konkreten Einsatzfelder des ÖBS werden im Zusammenwirken der Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern bzw. ihren Jobcenter mit den regionalen Beiräten bestimmt.
- Die Bewilligung der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt zeitlich begrenzt für drei bis fünf Jahre, um auf Veränderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können. Sie soll bei älteren Personen den nahtlosen Übergang in die Rente sichern.

- Notwendige ggf. begleitende Qualifizierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Übereinstimmung zwischen Arbeitsplatzanforderungen und persönlichen Arbeitsplatzvoraussetzungen herzustellen bzw. beständig aufrechtzuerhalten sowie Perspektiven für einen Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Wo nötig, soll auch passgenaue individuelle, familiäre und psychosoziale Unterstützung zur Bewältigung sozialer Problemlagen gewährt werden.
- Träger öffentlich geförderter Beschäftigung können die klassischen Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Vereine, Stadtteilzentren als auch gemeinnützige Unternehmen, die geeignet sind, die Fördervoraussetzungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses der Tätigkeiten sicherzustellen, sein. Private Gewinnaneignung im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung muss ausgeschlossen werden.

Berlin, den 19. Februar 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion